

steht freilich fest, dass aber die Vorlage reicher war als unsere A-Handschriften, ist zum mindesten sehr zweifelhaft.
O. H.-E.

327. Ausser seinem Dialogus hat Caesarius von Heisterbach im Jahre 1225 noch eine zweite Sammlung von Wundergeschichten zu schreiben begonnen, der er den Namen Libri VIII miraculorum gab. Nachdem schon 1861 Alexander Kauffmann Bruchstücke davon aus einer Trierer Hs. publiciert hatte, hat jetzt A. Meister unter Heranziehung noch zwei anderer, schon 1881 von K. Lamprecht nachgewiesener Codices das, was von dieser Schrift erhalten ist, vollständig und sorgfältig herausgegeben: Römische Quartalschrift; 13. Supplementheft (Rom 1901). Es sind nur die 3 ersten Bücher, denen sich wahrscheinlich als 4. Buch die Miracula s. Engelberti Coloniensis anreihen; und Meister vermuthet nicht ohne Grund, dass Caesarius überhaupt nicht mehr von diesem auf 8 Bücher berechneten Werk vollendet habe.

328. In den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1901 S. 272 ff. erbringt O. Holder-Egger den keinen Zweifel lassenden Beweis, dass die Doppelchronik von Reggio von Albert, Sohn des Gerard, Milioli, der spätestens seit 1247 Notar in Reggio war und von 1266—1273 im städtischen Dienste stand, verfasst und geschrieben ist. Damit fällt Dove's Annahme, dass der Vf. der Doppelchronik ein Minorit gewesen sei; zugleich aber ergibt sich, dass die in die Doppelchronik aufgenommenen Urkundenexcerpte nicht bereits älteren, städtischen Annalen von Reggio, wie Dove glaubte, angehört haben; sie sind vielmehr von Albert Milioli aus dem städtischen Copialbuch, dem Liber grossus antiquus, an dessen späteren Partien er selbst mitgearbeitet hat, oft sehr nachlässig excerptiert worden. Schliesslich erweist Holder-Egger, dass zu den Quellen Alberts de Milioli die kleine Chronik in Jacobs de Varagine Legenda aurea und die Papstchronik des Bolognesers Johannes de Deo gehören. Drei Urkunden des Liber grossus, die Albert fast wörtlich abgeschrieben hat, sind der wichtigen Untersuchung Holder-Eggers angehängt.

329. Im Hist. Jahrb. XXII, 609 ff. bespricht Ph. Schneider den Tractat De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis des Konrad von Megenberg, der am besten in einer Hs. des Domarchivs zu Regensburg vom J. 1400 überliefert ist. Die Regensburger Bischofschronik bei